



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0299/2016		Datum:	06.06.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.2A-Fi				
Gremienweg:							
15.09.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
05.09.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
05.07.2016	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Mayener/Trierer Straße						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung der Mayener/Trierer Straße von der Kreuzung Karl-Russel-Straße einschl. Flurstücke Gemarkung Neuendorf, Flur 7 Nr. 111/6 und Flur 9 Nr. 10/109 bis Einmündung der Rübenacher Straße nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat am 06.03.2014 die Entwässerungslagepläne B-2.1/0085206 und B-2.2/0085206 und am 17.05.2016 die Entwässerungslagepläne mit den Zeichnungsnummern 21196/10036656, 21196/10034288, 21196/100344289 und 21196/10034290 beschlossen. Nach dieser Ausbauplanung soll der vorhandene Mischwasserkanal (Baujahr 1934) im Bereich zwischen Wehrtechnischer Studiensammlung und der Abzweigung Rübenacher Straße aufgrund seiner baulichen Schäden und teilweise hydraulischen Überlastung teils in offener Bauweise erneuert, teils grabenlos im Linerverfahren saniert werden. In Teilstücken sind lediglich nicht beitragspflichtige Reparaturen erforderlich, ebenso ist der Umbau des Regenüberlaufs Johannesstraße nicht beitragsfähig. Die Straßenabläufe und Anschlussleitungen werden - soweit erforderlich - erneuert bzw. neu hergestellt. Der Baubeginn ist für den Herbst 2016 vorgesehen.

Der Kanal dient auch der Straßenoberflächenentwässerung. Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 21% der für den Mischwasserkanal erforderlichen Aufwendungen beitragsfähig. Die Kosten für die Straßenabläufe und ihre Anschlussleitungen werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Da aufgrund der beitragsrechtlichen Bestimmungen eine Abschnittsbildung nicht möglich ist, unterliegen alle Anlieger der Mayener/Trierer Straße von der Kreuzung Karl-Russel-Straße einschl. Flurstücke Gemarkung Neuendorf, Flur 7 Nr. 111/6 und Flur 9 Nr. 10/109 bis Einmündung der Rübenacher Straße der Ausbaubeitragspflicht.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Da es sich bei der Mayener/Trierer Straße in diesem Bereich um eine klassifizierte Straße handelt und die Kosten der Straßenoberflächenentwässerung, die auf die Fahrbahn entfallen nicht der Beitragspflicht unterliegen, ist bei der Bewertung des Stadt- / Anliegeranteils der Fahrverkehr nicht zu berücksichtigen. Die Aufwendungen für die Straßenoberflächenentwässerung sind auf die dadurch begünstigten Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehweg) nach sachlichen Kriterien aufzuteilen.

Es ergibt sich daher folgende Beurteilung:

Die Mayener/Trierer Straße in dem zu beurteilenden Bereich dient überwiegend beim fußläufigen Verkehr zum Erreichen der sich im großen Umfange an der Erschließungsanlage befindlichen Wohngrundstücke. Vereinzelt sind auch Gewerbestandteile (u. a. Aldi, Autohändler, Wehrtechnische Studiensammlung, Gastronomie, Einzelhandel) und die Grundschule Rohrerhof zu beachten.

Beim fußläufigen innerörtlichen Verkehr ist eine Verbindungsfunktion zwischen Lützel und Metternich, innerhalb dieser Stadtteile die Verbindung von verschiedenen Gebieten bzw. von

einmündenden Seitenstraßen (z. B. Johannesstraße) oder Abzweigungen (z. B. Bubenheimer Weg und Rübenacher Straße) der Erschließungsanlage, als auch Verbindungsfunktion zum Freizeit- und Erholungsbereich an der Mosel zu berücksichtigen.

Auch ist der durch den ÖPNV verursachte fußläufige Verkehr zu beachten.

In der Gesamtbetrachtung ist von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen, der einen 35 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Historie:

06.03.2014 Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung Kanalerneuerung Mayener Straße
(Lagepläne B-2.1/0085206, B-2.2/0085206)

17.05.2016 Beschluss Werkausschuss Stadtentwässerung Kanalerneuerung Trierer Straße
(21196/10036656, 21196/10034288, 21196/100344289, 21196/10034290)